



Parlamentarische Initiative Fournier (09.477) Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung

Im Jahr 2009 hat Ständerat Jean-René Fournier eine parlamentarische Initiative eingereicht, wonach das Umweltschutzgesetz so geändert werden soll, dass die zuständige Behörde von den Verursachern von Altlasten frühzeitig die Sicherstellung der Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen auf belasteten Standorten verlangen kann. Zudem führt die Gesetzesänderung eine Bewilligungspflicht für die Veräusserung oder Teilung von Grundstücken ein, die im Perimeter eines belasteten Standortes liegen.

1. Ausgangslage

- In den Kantonen werden die Kataster der belasteten Standorte schrittweise erstellt. Die zuständigen Behörden müssen ermitteln, wer die Kosten für die Sanierung zu tragen hat. Im Laufe dieses Verfahrens werden die Behörden regelmässig mit komplexen Fragen des Handelsrechts konfrontiert.
- Die heutige Rechtslage ermöglicht Verursachern, mithilfe von Mitteln des Privatrechts oder Geschäftsvorfällen sich absichtlich ihrer Umweltverantwortung zu entziehen. Z.B. können Unternehmungen im Hinblick auf eine Altlastensanierung absichtlich ihr Vermögen vermindern oder gar Konkurs anmelden und somit zahlungsunfähig werden. Die Kosten der Sanierung trägt dann das Gemeinwesen, d.h. letztendlich der Steuerzahler (vgl. Ziff. 3, Ausfallkosten). Dies widerspricht dem Verursacherprinzip, wonach der Verursacher der Massnahmen für deren Kosten aufkommen muss.
- Das geltende Recht macht es nicht möglich, von den Verursachern finanzielle Absicherungen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten zu verlangen.

2. Zielsetzung

- Ziel der parlamentarischen Initiative ist es, eine rechtsgleiche Behandlung der Verursacher herbeizuführen. Zudem soll die Anwendung des Verursacherprinzips sichergestellt werden.
- Es soll erreicht werden, dass es Verhaltensverursachern (namentlich Unternehmen) erschwert wird, im Hinblick anfallende Altlastenkosten Vorkehren zu treffen, um sich ihrer finanziellen Verpflichtungen zu entziehen.
- Durch eine Änderung des Umweltschutzgesetzes, sollen die Kantone über zwei Massnahmen verfügen können: Sicherstellung und kantonale Bewilligungspflicht für die Aufteilung eines im Kataster eingetragenen Grundstücks.

3. Gesetzliche Grundlagen

- Laut Bundesgesetz trägt der Verursacher die Kosten für die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Art. 23d Abs. 1 USG, Verursacherprinzip).
- Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil (sog. Ausfallkosten) derjenigen Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (Art. 32d Abs. 3 USG).

4. Risiken

- Teilungs- und Veräusserungsverbot; Bewilligungspflicht: Das vorläufige Veräusserungs- und Teilungsverbot und die Bewilligungspflicht bezwecken, zu verhindern, dass Grundstücke, auf denen nur auf Teilflächen Schadstoffbelastungen auftreten, geteilt und die unbelasteten Teilflächen gewinnbringend veräussert werden, während die belasteten, wertlosen Teilflächen bei einer mittellosen Gesellschaft verbleiben.
- Dieser Vorschlag stellt eine unnötige administrative Hürde dar. Bei belasteten Standorten, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, wäre diese Massnahme unverhältnismässig.

- Mit einer Einschränkung der Bewilligungspflicht zur Veräusserung oder Teilung auf sanierungsbedürftige belastete Standorte, lässt sich der Verwaltungsaufwand für die Vollzugsbehörden in einem massigen Rahmen halten. Der Vorschlag einer allgemeinen Bewilligungspflicht ist abzulehnen.
- Das Altlastenfinanzierungsrecht wurde seit der Einführung der Altlastenbestimmungen ins Umweltschutzgesetz im Jahr 1997 bereits mehrfach punktuell geändert. Die geltenden vielschichtigen Vorschriften tragen nicht zur Rechtssicherheit bei. Mit einer weiteren Änderung des Altlastenfinanzierungsrechts wird dieses Problem nicht gelöst.
- Aus diesem Grund empfiehlt die Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP), eine Neuordnung des Altlastenfinanzierungsrechts zu prüfen und nicht nur einzelne Änderungen vorzunehmen.

5. Chancen

- Sicherstellung: Mit der Möglichkeit, eine frühzeitige Sicherstellung der bei einem Verursacher voraussichtlich anfallenden Kosten zu verlangen, kann besser als heute gewährleistet werden, dass die Kosten auch tatsächlich gemäss dem Verursacherprinzip verteilt werden.
- Mit einer entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs könnten Altlastenkosten im Konkursverfahren privilegiert behandelt werden (so wie dies für Sozialversicherungs- oder gewisse Steuerleistungen bereits geregelt ist).
- Allgemein empfiehlt sich, statt einer punktuellen Änderung des Altlastenfinanzierungsrechts, eine Neuordnung desselben zu prüfen.

7. Stellungnahme BPUK: Hauptaussagen

- Der Stossrichtung der parlamentarischen Initiative Fournier wird zugestimmt.
- Eine allgemeine Neuordnung des Altlastenfinanzierungsrechts wird empfohlen.
- Die frühzeitige Sicherstellung von Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten wird begrüsst.
- Eine allgemeine Bewilligungspflicht für die Teilung und Veräusserung von Grundstücken wird abgelehnt.
- Einer Bewilligungspflicht für die Teilung und Veräusserung von Grundstücken, die sanierungsbedürftig sind, wird zugestimmt.